

Anlage 3.3

Zielvereinbarung zur Optimierung Transferkostensteuerung und Personalausstattung Soziales

Fachmodul Hilfe zur Pflege

Inhalt

1	Hintergrund und Begrifflichkeiten	2
2	Festlegung der gemeinsamen Ziele und Indikatoren	5
2.1	Allgemeines kennzahlbasiertes Daten-Set	5
2.2	Fachliche Steuerungsschwerpunkte	7
2.2.1	Steuerungsschwerpunkt rechtmäßige und zeitnahe Bescheiderteilung in der Hilfe zur Pflege	7
2.2.2	Weiterentwicklung Qualitätssicherung (QS) und Risikomanagement -Fehlverhaltens- und Leistungsmissbrauchsbekämpfung sowie Erstellung eines Konzeptes für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 76a, 78 SGB XII in der ambulanten Pflege	15
3	Steuerungsstruktur	21

1 Hintergrund und Begrifflichkeiten

Die Hilfe zur Pflege ist eine soziale Leistung, die darauf abzielt, pflegebedürftigen Menschen eine bedarfsgerechte und würdevolle Versorgung zu ermöglichen, ihre Selbstständigkeit so weit wie möglich zu erhalten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Anspruchsberechtigt auf Leistungen der Hilfe zur Pflege sind pflegebedürftige Menschen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Abweichend vom SGB XI ist die Feststellung der Pflegebedürftigkeit für die Prüfung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nicht von einer zeitlichen Mindestbeeinträchtigungsdauer abhängig. Seit 01.01.2017 ist der Pflegebedürftigkeitsbegriff der Hilfe zur Pflege mit dem der Pflegeversicherung identisch.

Die sozialhilferechtlichen Ansprüche auf Hilfe zur Pflege beruhen auf dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Regelungskompetenz liegt somit auf Bundesebene, während der Vollzug auf Landesebene spezifischer ausgestaltet wird, soweit die bundesrechtlichen allgemeinen und besonderen Rahmenbedingungen sowie Grundsätze sozialhilferechtlicher Leistungen dies gestatten. Die Hilfe zur Pflege unterliegt als Sozialleistung dem Nachrangprinzip der Sozialhilfe. Die Leistung wird nur gewährt, soweit den pflegebedürftigen Personen und ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus eigenem Einkommen, Vermögen und etwaiger Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Kindern und Eltern aufbringen können. Auch gehen insbesondere die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII vor. Daneben soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die der pflegebedürftigen Personen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.

Wesentliche Ausgangspunkte und Grundlagen für die nachfolgenden Überlegungen zu einer stärker an gesamtstädtischen Zielen orientierten Steuerung der Hilfe zur Pflege auf Landesebene sind die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die strategischen und operativen Steuerungsaspekte. Dazu zählen:

- das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII);
- das gemeinsame Rundschreiben Pflege Nr. 01/2019 über Leistungen der ambulanten HzP nach den §§ 61 SGB XII;
- die Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Vermögen nach dem SGB XII (AV-VSH);
- die gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter - Sozialämter - über den Einsatz von Einkommen nach dem SGB XII (GA-ESH);
- Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV Zuständigkeit Soziales - AV ZustSoz);
- Ausführungsvorschriften über die Inanspruchnahme von Drittverpflichteten durch den Träger der Sozialhilfe Berlin (AV-Dritt);
- Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) für Pflege-Wohngemeinschaften;
- Verwaltungsvorschriften über den Betrieb und die einheitliche Anwendung des IT-Verfahrens im Sozialwesen (IT-Verfahrensvorschriften Soziales);
- die Berliner Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung, zur vollstationären Pflege, zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) sowie zur Kurzzeitpflege;

- die auf dieser Grundlage vereinbarten individuellen Vergütungsvereinbarungen;
- Abschlussberichte des für das Politikfeld Soziales zuständigen Steuerungsdienstes des Geschäftsprozessmanagements für ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege,
- Verwaltungsprodukte 80689 „Stationäre Hilfe zur Pflege“ und 80690 „Ambulante Hilfe zur Pflege“ sowie die Produkte 80487 „Hilfebedarfsfeststellung im Rahmen der ambulanten und teilstationären Hilfe zur Pflege“ und 80683 „Qualitätssichernde Maßnahmen in der ambulanten Hilfe zur Pflege bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch oder Fehlverhalten“.

Die Regelungen werden in der jeweils gültigen Fassung angewendet.

Dabei unterteilt sich die Aufgabenwahrnehmung im entgeltfinanzierten Bereich der Pflege. Diese umfasst sowohl für die ambulante als auch für die stationäre Pflege die Beratung sowie die leistungsrechtliche Prüfung und die Abrechnungsprüfung auf Einzelfallebene. Im ambulanten Bereich liegt darüber hinaus ein Schwerpunkt bei der personenzentrierten Ermittlung und Feststellung des Umfangs des Pflegebedarfes unter fachgerechter Anwendung aller dafür zur Verfügung stehenden Instrumente (wie z.B. Gutachten zur Pflegebedarfsermittlung nach dem SGB XII Individuelle Ambulante Pflegegesamtplanung - GIAP).

Währenddessen hängt die Vergütungspreisebene von den verhandelten Vergütungen (Punktwert und/oder Zeitvergütung bzw. Tagessätze) ab, die die Leistungsanbieter für die erbrachten Leistungen mit den Pflegekassen und Pflegekassenverbänden im Land Berlin und der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung (derzeit Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege) verhandeln. Die Hauptverantwortung liegt dabei bei den Pflegekassen, insbesondere bei der AOK Nordost als geschäftsführende Pflegekasse. Die SenWGP vertritt in Rahmenvertragsverhandlungen sowie zu Leitlinien und Standards für Entgeltkalkulationen gemeinsam mit der SenFin den Träger der Sozialhilfe und beteiligt einzelne Bezirksvertretungen bei den Verhandlungen mit den Pflegekassen und den Pflegekassenverbänden. Im SGB XI Vergütungsvertragsrecht gilt das Mehrheitsprinzip.

Im Vergleich zu anderen Leistungsarten des SGB XII richtet sich die Zulassung und vertragliche Ausgestaltung der Pflegeleistungen im Bereich der Hilfe zur Pflege vorrangig nach dem Recht der Pflegeversicherung. Art, Inhalt, Umfang und Vergütung richten sich für den Sozialhilfeträger nach den SGB XI-Verträgen. Diese sind durch die Pflegekassen im Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe abzuschließen. Für zentrale Verfahren zur Zulassung einer Einrichtung, Abschluss, Kündigung, Rahmenverträgen, Schiedsstelle, Überprüfungen und Sanktionierungsmöglichkeiten sind die Regelungen des SGB XI anzuwenden. Auch hierfür ist das Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe erforderlich.

Die Senatsfachverwaltung wird insbesondere bei Versorgungsvertrags- und Qualitätsprüfungsangelegenheiten beteiligt, kann Vorschläge unterbreiten oder ein Einvernehmen nicht erteilen. Über strittige Rahmenvertrags- und Vergütungsvereinbarungsgegenstände entscheidet auf Antrag einer Partei die Schiedsstelle.

Für die sich aus den §§ 76a Abs. 2 i. V. m. 78 SGB XII ergebenden Möglichkeiten zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sind die dargestellten strukturellen Besonderheiten zur Schnittstelle zwischen dem SGB XI und dem SGB XII zu berücksichtigen.

Als weitere Ebene ist, wie in allen Sozialleistungsbereichen üblich, die gesamtstädtische Verantwortung der Fachverwaltung zu sehen, bspw. bei der Festlegung und Steuerung von verbindlichen Qualitäts- und Leistungsstandards für die Bewilligung von Leistungen, Sicherstellung

von systematischer Datenerfassung und -analyse als Steuerungsbasis oder die Entwicklung von Digitalisierungsstrategien.

Im Sinne der übergeordneten Zielsetzung der Zielvereinbarung sollen mit dem vorliegenden Fachmodul sowohl fachliche Ziele zur Optimierung der Transferkosten als auch ressourcenorientierte Ziele im Hinblick auf einen optimierten Personaleinsatz für eine gute Leistungsqualität und Wirkungsorientierung entwickelt werden.

Zur Erarbeitung von Zielen und Indikatoren wurde eine Fach-Arbeitsgruppe gebildet, in der von bezirklicher Seite Vertretungen der Fachbereichsleitungen, des Controllings und der Amtsleitungen Soziales sowie von Seiten der Hauptverwaltung Vertretungen der für Pflege und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen sowie der Senatsverwaltung für Finanzen teilnahmen. In dieser Fach-AG wurden Handlungsschwerpunkte herausgearbeitet und aufbereitet, die aus fachlicher Sicht für die Formulierung von Zielvorgaben gut geeignet und für alle konsensfähig sind. Die AG begann ihre Arbeit im März 2025 und beendete diese im September 2025.

Durch das vorliegende Fachmodul sollen ausgewählte Schwerpunkte organisatorischer, fachlicher und finanzieller Steuerung im Leistungsbereich der Hilfe zur Pflege (HzP) verbindlich umgesetzt werden, wobei hinsichtlich der Wirkungseinflüsse gegebenenfalls nach den Steuerungssträngen der Bezirke und der Hauptverwaltung differenziert wird. Die Erreichung der gemeinsam vereinbarten Ziele bzw. die im Vereinbarungszeitraum abgestimmten Controlling-Prozesse können umso besser und in Teilen nur dann gelingen, wenn die dargelegten Ressourcenbedarfe (u.a. personell, finanziell, organisatorisch, digital) verfügbar sind.

Die zu erreichenden Ziele werden anhand von Kennzahlen / Indikatoren objektiv nachvollziehbar gemacht. Dafür werden jeweils die Erhebungs- und Berechnungsmethode, die Messgröße und die entsprechende Datenquelle definiert. Soweit möglich, wird über einen Mindest- und Zielwert (sog. Zielkorridore) sowie eine zeitliche Entwicklung für die Dauer der Zielvereinbarung (ZV) eine Richtung zur Weiterentwicklung vorgegeben.

Die in diesem Fachmodul vereinbarten Ziele und Maßnahmen sind Ausdruck des gemeinsamen Verständnisses darüber, die gesetzlichen und darüber hinaus in Berlin verankerten Eckpunkte zur Umsetzung eines grundlegenden einheitlichen Verwaltungshandelns in dem Transferfeld der Hilfe zur Pflege verbindlich und zeitgemäß umzusetzen.

Unter Transferkostensteuerung wird die bedarfsgerechte und passgenaue Ausgestaltung von individuellen Pflegeleistungen einschließlich der Zugangs- und Verlaufssteuerung verstanden.

Als eine besonders zu beachtende Form der Transferkostensteuerung umfasst die Qualitätssicherung (QS) / Risikomanagement (RM) alle Aktivitäten und Maßnahmen, welche Fehlentwicklungen oder Fehlverhalten im Gesamtprozess erkennen, ihnen entgegenwirken und so fachliche und finanzielle Risiken durch die Gewährung unberechtigter oder qualitativ unzureichender Leistungen verhindern. Dies schließt die Betrachtung aller externen und internen Beteiligten (Senatsfachverwaltung, Bezirksämter, Pflegekassen, Leistungsberechtigte, Leistungserbringer) und aller Teilprozessschritte im Leistungsbereich der Hilfe zur Pflege ein.

Im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation durch die UAG Zielvereinbarung erfolgt eine konstruktiv kritische Auseinandersetzung mit dem Umsetzungsprozess und dem Stand der Zielerreichung.

Hierbei geht es um die Bewertung der vorhandenen Indikatoren, Instrumente und Methoden und Rahmenbedingung inklusive deren Weiterentwicklung zur Sicherstellung von Qualität und effektivem Ressourceneinsatz als Bestandteile der Fach- und Finanzsteuerung.

Vor dem Hintergrund, dass nach Vereinbarung einer Zielvereinbarung die Umsetzung der gesteckten Ziele i. d. R. eher mittel- und langfristig erreichbar sein werden, ist für die erste ZV eine Geltungsdauer von zwei Jahren (2026 bis 2027) vorgesehen.

2 Festlegung der gemeinsamen Ziele und Indikatoren

2.1 Allgemeines kennzahlbasiertes Daten-Set

Für alle Fachbereiche umfasst das Berichtswesen standardmäßig mindestens nachfolgende Kennzahlen pro Bezirk.

Bereich	Basis- und berechnete Kennzahlen je Transferfeld
Personal	Personalbestand – Ist in Vollzeitäquivalente (VZÄ)
	Ø monatlicher Personalbestand - Ist (in Vollzeitäquivalente)
	Anzahl Dienstkräfte
	Anzahl Fortbildungstage
	Ø Anzahl der Fortbildungstage zur Stärkung der Handlungskompetenz pro Dienstkraft
	Ø Führungsspanne (Gruppenleitung /Dienstkräfte)
	Ø monatliche Zahlfallquote pro Ist-VZÄ
Finanzen	Anzahl der Zahlfälle
	% Entwicklung der Ø Zahlfälle im Zeitraum der letzten 3 Jahre im Vergleich zur Gesamtberliner Entwicklung
	Jährliche Transferausgaben
	% Entwicklung der Transferausgaben im Zeitraum der letzten drei Jahre im Vergleich zur Gesamtberliner Entwicklung
	% Entwicklung der Fallkosten bezogen auf die Zahlfälle im Zeitraum der letzten 3 Jahre
	Jährliche Personalkosten
	% Entwicklung der jährlichen Personalkosten

	• Ausgaben- und Fallzahlentwicklung im Verhältnis zur VZÄ-Ausstattung
	• Entwicklung der Fallkosten im Verhältnis zur Entwicklung der Fallzahlquote pro VZÄ
noch nicht erhebbare Kennzahlen ¹	• Anzahl Neuankträge
	• Ø Anzahl Neuankträge pro Ist-VZÄ
	• Anzahl der Ablehnungen
	• Ø Entwicklung der Fallkosten bezogen auf Zahlfälle und Ablehnungen im Zeitraum der letzten 3 Jahre
	• Ø Fallkosten bezogen auf Zahlfälle und Ablehnungen im Zeitraum der letzten 3 Jahre
	• Anzahl der Abgänge und Weiterleitungen
Prozessqualität	• Ø Anzahl Bedarfsermittlungen pro VZÄ
	• Anregung: Bestätigung des Verwaltungshandelns im Widerspruchs-/Klageverfahren
noch nicht erhebbare Kennzahlen ¹	• Ø Gesamtdurchlaufzeit je Neuantrag im Transferfeld (Antragsdatum bis Datum Bewilligungsbescheid)
	• Ist-Stand Digitalisierungsgrad der Neuantragsbearbeitung im Transferfeld

Nähere Erläuterungen, Datenquellen und Berechnungen zum Standard-Daten-Set sind in der Anlage 5 der Zielvereinbarung zur Optimierung Transferkostensteuerung und Personalausstattung Soziales zusammengefasst.

Auf rein klientspezifische Kennzahlen (sog. Kundenperspektive) wird in der Erstlaufzeit der Zielvereinbarung verzichtet, da sich alle benannten Kennzahlen und ihre Zielvorgaben im engeren oder weiteren Sinne auf die bedarfsgerechte Versorgung (Qualität) für den Klienten auswirken. In der ersten Laufzeit wird die Kundenperspektive bzw. Bürger*Innenperspektive über Indikatoren zu gelingenden Verwaltungsprozessen abgebildet. Im weiteren Verfahren können zusätzliche kundenspezifische Indikatoren entwickelt werden.

¹ Nicht alle aufgezählten Kennzahlen sind derzeit erhebbbar. Eine Erfassung und Auswertung soll durch die Anpassung von OPEN/PROSOZ ermöglicht werden. Sobald die technische Anpassung hierzu erfolgt ist, wird das Controlling um die gekennzeichneten Messgrößen erweitert.

2.2 Fachliche Steuerungsschwerpunkte

Für den Leistungsbereich Hilfe zur Pflege sind 2 gemeinsame Steuerungsschwerpunkte und deren notwendige Umsetzungsschritte / Maßnahmen festgelegt sowie weitere spezifische Fachkennzahlen und entsprechende Zielwerte definiert worden.

Jeder Steuerungsschwerpunkt ist zu erläutern (Problemdarstellung, Zielzustand, mögliche Alternativen, Einflussfaktoren, Maßnahmenkatalog, Zeitplan usw.) und seine Priorität festzulegen.

2.2.1 Steuerungsschwerpunkt rechtmäßige und zeitnahe Bescheiderteilung in der Hilfe zur Pflege

Übergeordnetes Wirkungsziel

Mit Leistungen der Hilfe zur Pflege wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu notwendigen pflegerischen Leistungen erhalten. Damit werden für alle Bürgerinnen und Bürger der gleichberechtigte Zugang, die soziale Absicherung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichergestellt.

Problemdarstellung / Ist-Situation

Die Bearbeitungszeiten für Anträge auf Leistungen der Hilfe zur Pflege durch die bezirklichen Sozialämter sind unterschiedlich lang, können allerdings auch mehrere Monate und in Einzelfällen über ein Jahr in Anspruch nehmen. Gesetzlich konkret festgelegte Fristen sind für die Bearbeitung von Anspruchsbegehren auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht vorhanden. Es gelten allerdings die allgemeinen Rechtsnormen zur Zulässigkeit von Untätigkeitsklagen (vgl. § 88 SGG).

Die Ursachen für die Dauer der Bearbeitungszeiten können dabei sehr unterschiedlich sein und sind teilweise nicht von den Bezirken, bzw. der dortigen Personalausstattung direkt beeinflussbar. Dies gilt insbesondere, wenn z. B. notwendige Unterlagen durch die Antragstellenden (noch) nicht eingereicht wurden, komplexe Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorliegen, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für Antragstellende notwendig ist oder benötigte (Pflege-)Gutachten (noch) nicht vorliegen.

Eine wesentliche Ursache für lange Bearbeitungszeiten liegt bei der Vorlage unvollständiger, aber für die Anspruchsprüfung im Rahmen der Sozialhilfeleistung „Hilfe zur Pflege“ zwingend erforderlicher Unterlagen, zu deren Beibringung die Antragstellenden im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht gem. §§ 60 ff. SGB XII verpflichtet sind.

Zur rechtmäßigen Bescheiderteilung werden die angeführten Verwaltungsregelungen angewendet.

Die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung richten sich nach den erforderlichen Verfahrensschritten, die im Rahmen der allgemeinen wie anspruchsspezifischen Voraussetzungen für die jeweilige Sozialhilfeleistung zwingend durchzuführen sind.

Da es sich um Sozialhilfeleistungen handelt, ist eine gesetzlich vorgeschriebene Bedürftigkeitsprüfung unumgänglich.

Als weitere Orientierung dienen die Abschlussberichte zur gesamtstädtischen Geschäftsprozesserhebung, bzw. -optimierung für ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege.

Eine zeitnahe und rechtmäßige Bearbeitung von Anträgen ist sowohl im Interesse der Bezirke, als auch der Pflegebedürftigen und der Leistungsanbieter.

Für die Bezirke bedeutet ein geringer Bearbeitungsrückstand, dass sich die Wahrscheinlichkeit verringert, dass Buchungen von Ausgaben ohne Mengen im Jahr der Zahlbarmachung auftreten oder dass im Laufe der Antragsbearbeitung zusätzliche Änderungen z.B. zu Pflegebedarfen oder anderen Lebensumständen eingetreten sind. Daneben reduzieren sich Anfragen auf Einzelfallebene oder politischer Ebene, um lange Bearbeitungsdauern prüfen und erklären zu müssen.

Für die pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen gibt die zeitnahe Bearbeitung eine Sicherheit bezüglich der Versorgung in einer (insbesondere bei Neuanträgen) häufig ohnehin herausfordernden Veränderung der Lebensumstände.

Für die Leistungsanbieter trägt der zeitnahe Bescheid zur Kostenübernahme wesentlich zur Finanzierung von Leistungsangeboten sowie zur Sicherung der Liquidität dar. In der ambulanten Pflege trägt der Leistungsanbieter darüber hinaus das wirtschaftliche Risiko, die Kosten zu tragen, sofern die pflegebedürftige Person während des Beantragungsverfahrens verstirbt.

Erwarteter Ziel-Zustand, mögliche Alternativen

Übergeordnetes Steuerungsziel

Die pflegebedürftigen Menschen erhalten die (sozialhilferechtlich) notwendigen Unterstützungsleistungen entsprechend den pflegfachlichen, gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen.

Bescheiderteilungsdauer

Die Bescheiderteilung erfolgt in angemessener Zeit. Alle notwendigen Prozessschritte werden durchgeführt, bzw. beauftragt oder ausgelöst, so dass grundsätzlich eine regelhafte Bescheidung innerhalb von 3 Monaten erfolgen kann. Die erforderlichen Schritte zur positiven Beeinflussung der Verfahrensdauer werden unternommen. Davon ausgenommen sind vom Sozialhilfeträger nicht beeinflussbare Prozessschritte.

Die regelhafte Nachforderung von fehlenden oder unvollständigen Unterlagen soll sich an den im Zuge der Geschäftsprozessoptimierung definierten Verfahrensregelungen orientieren.

Im Prozessablauf für die Hilfe zur Pflege sollen zweimalige Nachforderungen von Unterlagen (Dauer bis zu ca. 8 Kalenderwochen) regelhaft erfolgen.

Eine rechtmäßige digitale Kommunikationsmöglichkeit des Sozialträgers zu den weiteren Akteuren würde dies unterstützen.

Rechtmäßigkeit

Die Bescheide sind rechtmäßig zu erlassen. Sie entsprechen den maßgeblichen sozialhilferechtlichen Grundsätzen und sind für die Adressaten verständlich und nachvollziehbar.

Die Hinterlegung einheitlicher und rechtmäßiger Vorlagen für Bescheide in OPEN/PROSOZ würde dies unterstützen.

Die Anzahl der Untätigkeitsklagen korreliert mit der Anzahl der Mitarbeitenden, so dass diese Zahl mit einem effizienten Personaleinsatz gesenkt werden können.

Personal

Eine angemessene Personalausstattung für eine bedarfsgerechte, rechtmäßige und zeitnahe Bescheiderteilung ist vorhanden.

Fiskalisch

Es erfolgt ein effizienter Ressourceneinsatz zur bedarfsgerechten Leistungsgewährung.

Die Rechtmäßigkeit von Bescheiden kann die Anzahl von Widersprüchen und Überprüfungsanträgen sowie Folgekosten für die Verwaltung, inklusive Klageverfahren reduzieren.

Einflussfaktoren

Personal

- nicht besetzte Stellen
- hohe Personalfluktuations
- lange Verfahrensdauern zur Besetzung offener Stellen
- schlechte Bewerbungslage und zunehmend Quereinsteiger ohne Verwaltungskennntnisse
- schlechte Gesundheitsquote und hohe Krankenstände
- Einarbeitung neuer KollegInnen erfolgt neben dem alltäglichen Dienstgeschäft
- Entlastung der Sachbearbeitung durch Einsatz von geringer qualifizierten Mitarbeitenden (u. a. im mittleren Dienst) für einfachere Tätigkeitsanteile
- nicht ausreichende, bzw. fehlende Digitalisierung und technische Ausstattung
- hohe Arbeitsanforderungen und Arbeitsbelastung
- plötzlich auftretende Sonderaufgaben (z.B. zur Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine)
- Personalausstattung im Verhältnis zum Arbeitsaufkommen

Grundsätzlich bestehen zwischen den verschiedenen Positionen Wechselwirkungen, da sie sich gegenseitig bedingen und auch verstärken können.

In der Folge können die angeführten Punkte zu Fehlern in der Bearbeitung führen und dies eine höhere Anzahl an Widersprüche zu Folge haben.

Prozesse

Verwaltungsintern

- Datenschutzbestimmungen, z.B. kein direkter E-Mail-Verkehr möglich und das Einholen von Einwilligungserklärungen
- Dauer der Zustellungen durch Postunternehmen
- im nicht zuständigen Sachgebiet oder Bezirksamt eingegangene Anträge und Abgabe der Vorgänge an die zuständigen Stellen
- Verzug bei leistungsartenübergreifenden Anträgen
- Verfahrensabläufe bei den Bezirken (z.B. fehlende Digitalisierung /technische Unterstützung)
- Veraltete und nicht modulare Bescheidvorlagen in OPEN

Verwaltungsextern

- Fehlende oder nicht rechtzeitige Mitwirkung durch die Leistungsbegehrenden oder Bevollmächtigte/Betreuungen
- erforderliche Unterlagen liegen (noch) nicht vor, z.B.
 - o MD-Gutachten
 - o Entlassungsberichte aus Krankenhäusern
 - o pflegerische Maßnahmenplanung, Dokumentation oder fehlender Pflegevertrag
 - o Unterlagen zur Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, insbesondere zu Einkommen und Vermögen

Dies führt zu mehrfachem Nachfordern von Unterlagen und höherem Verwaltungsaufwand.

- Dauer von Verfahren zur Bestellung von Betreuungen beim Betreuungsgericht
- Analogbegutachtung aktuell durch externe Dienste in den meisten Bezirken notwendig
- komplexe Einkommens- und Vermögensverhältnisse (wie bspw. Grundvermögen und Schenkungen)
- (Wieder-)Einweisung des Leistungsempfangenden, bzw. Leistungsbegehrenden ins Krankenhaus, da dies den Prozess der Leistungsfeststellung (Bedarfsfeststellung und Begutachtung) verlangsamen kann.

Fiskalisch

- Bearbeitungsrückstände haben verspätete Zahlungen zur Folge, welche dem Jährlichkeitsprinzip widersprechen, dies hat Einfluss auf die Budgetierung
- steigende Antragszahlen führen grundsätzlich zu steigenden Transferausgaben
- zur Steuerung von Transferausgaben ist eine angemessene Personalausstattung eine Grundvoraussetzung
- verspätetes oder fehlerhaftes Verwaltungshandeln führt zu zusätzlichem Personalaufwand (u.a. Beschwerden, Klageverfahren) und höheren Kosten (z. B. Verfahrenskosten, Mahngebühren)

Notwendige Umsetzungsschritte / Maßnahmen / zusätzliche Ressourcen

(personell, finanziell, organisatorisch, rechtlich, digital mit allen Prozessbeteiligten)

Beschreibung	Federführung (FF)	Beteiligte	Bis wann?
a) Die SenWGP unterstützt das Anliegen einer			

beschleunigten Digitalisierung der Hilfe zur Pflege und ist am Prozess der Digitalisierung der Sozialämter in Verbindung mit der SenASGIVA beteiligt. Schwerpunkte: • Umsetzung der digitalen Abrechnung • Verbesserung des eingeführten Basisdienstes digitaler Antrag für die HzP • Einführung der technischen Unterstützung zu der Analogbegutachtung • Einführung einer technischen Unterstützung zum GIAP • Einführung einer Wissensdatenbank für die Antragsbearbeitung und Qualitätssicherung HzP	SenWGP, SenASGIVA SenWGP SenWGP SenWGP SenASGIVA / SenWGP	Bezirke SenASGIVA, Senatskanzlei, Bezirke SenASGIVA, Bezirke SenASGIVA, Bezirke Bezirke	(siehe dazu im Einzelnen unter Maßnahme 7 in Anlage 4.2 „Digitalisierung“) 12/2026 06/2027 ab 2028 31.12.2027
b) Es werden Möglichkeiten, insbesondere mit den Vertragspartnern, geprüft, damit die Einsichtnahme in die digitalisierte Dokumentation durch Pflegebedürftige oder von ihnen berechnigte Personen in der Häuslichkeit jederzeit möglich ist.	SenWGP	Bezirke, Pflegekassen, Pflegeverbände	31.12.2027

c) Wiederinkraftsetzung und Aktualisierung der Vorschriften zur Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation (AV Vermögen, AV Einkommen)	SenASGIVA	SenWGP, Bezirke	31.12.2026
d) Es soll in jedem Bezirk ein Austauschformat bestehen, bei welchem Leistungsanbieter oder Pflegeverbände und der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zur Pflege in einen regelmäßigen fachlichen Austausch eintreten können. Dies kann im Rahmen bestehender Gremien erfolgen. Damit soll eine höhere gegenseitige Transparenz und Verbindlichkeit hinsichtlich der Verfahren zur Leistungsgewährung hergestellt werden. Die Bezirke informieren die Leistungsanbieter oder Pflegeverbände über das entsprechende Austauschformat.	Bezirke	SenWGP	31.12.2026
e) Zeitnahe regelhafte Nachforderungen von fehlenden oder unvollständigen Unterlagen; im Prozessablauf für die Hilfe zur Pflege erfolgen regelhaft zweimalige Nachforderungen von Unterlagen (Dauer bis zu ca. 8 Kalenderwochen)	Bezirke		31.12.2027
f) In topqw hinterlegte Punktwerte sollen möglichst zeitnah nach dem Vereinbarungszeitpunkt in	SenWGP	SenASGIVA, externer Anbieter, Pflegekassen	30.06.2026

topqw eingepflegt werden. Zum Jahreswechsel werden wegen der Arbeitsabläufe im Zusammenwirken mit den Pflegekassen trotzdem Verzögerungen auftreten. Rückwirkende Änderungen sollen farblich hervorgehoben werden. Die SenWGP wird sich zur technischen Umsetzung mit dem Anbieter in Verbindung setzen.			
---	--	--	--

Spezifische Fachkennzahlen zum Steuerungsschwerpunkt

Bei den fachmodulspezifischen Kennzahlen handelt es sich um fachliche Vorschläge, die im Laufe des Jahres 2026 hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Umsetzbarkeit geprüft und weiter ausgearbeitet werden.

Eine einheitliche Erfassung von Bearbeitungsdauer und Einlegungen von Rechtsmitteln erfolgt bisher nicht und wird im Rahmen des Prozesses zur Erarbeitung der Zielvereinbarung (ggf. auch sukzessive bei Fortschreibung der Zielvereinbarung) etabliert werden. Eine Bewertung der Fallzahlentwicklung kann somit nur für die Zukunft erfolgen.

Dimension	Kennzahlen
Personal	Es werden die Basiskennziffern zur monatlichen Zahlfallquote sowie zur Anzahl an Fortbildungstagen herangezogen.
Finanzen	Es werden die Basiskennziffern herangezogen.
Prozessqualität	- Ø Gesamtdurchlaufzeit je Neuantrag im Transferfeld (Antragsdatum bis Datum Bewilligungsbescheid) nach Vorliegen aller Unterlagen (modifizierte Basiskennziffer) - Als Ziel werden 4 Wochen <u>nach</u> Vorliegen aller Unterlagen festgelegt. Die Basiskennzahl ist insoweit für die HzP entsprechend zu modifizieren. - Die oben genannten Einflussfaktoren sind ausschlaggebend für Gesamtbearbeitungsdauer, daher wird hier auf die Bearbeitungsdauer nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen abgestellt.

	Das Antragsdatum selbst kann daher nicht ausschlaggebend sein. • Ø Zeitraum Antragseingang bis Vorliegen aller Unterlagen (modifizierte Basiskennziffer)
	• Bestätigung des Verwaltungshandelns im Widerspruchs- und Klageverfahren (Basiskennziffer) ○ Der Anteil der Abhilfebescheide von Widersprüchen gegen eine falsche Rechtsanwendung liegt bei unter 20 % aller im laufenden Jahr eingegangenen Widersprüche. ○ Der Anteil der verlorenen Klagen im Hauptsacheverfahren liegt bei unter 20 %. Eine statistische Auswertung ist herausfordernd, da die Anzahl nicht sehr hoch ist und die Verfahrensdauern sehr lang sein können und das abgebildete Verhältnis verzerrt wäre.

2.2.2 Weiterentwicklung Qualitätssicherung (QS) und Risikomanagement -Fehlverhaltens- und Leistungsmissbrauchsbekämpfung sowie Erstellung eines Konzeptes für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 76a, 78 SGB XII in der ambulanten Pflege

Übergeordnetes Wirkungsziel

Das übergeordnete Wirkungsziel ist die regelkonforme Leistungsanspruchnahme, Leistungserbringung, Leistungsdokumentation, Abrechnung und Überprüfung in der Pflege.

Der Sozialhilfeträger wirkt darauf hin, dass Pflegeeinrichtungen regelkonform Leistungen der Hilfe zur Pflege erbringen, dokumentieren und abrechnen und die Überprüfung der Regelkonformität und Qualität dem Rechtsstaatsprinzip und den anerkannten Qualitätsstandards folgt. Der Sozialhilfeträger trägt damit dazu bei, dass öffentliche Mittel wirksam und gerecht eingesetzt werden.

Damit wird die Solidargemeinschaft vor Missbrauch geschützt und das Vertrauen in die Pflegeinfrastruktur gestärkt und gesichert. Leistungen sollen dort ankommen, wo sie tatsächlich benötigt werden.

Problemdarstellung / Ist-Situation

Unter Bekämpfung von Fehlverhalten, insbesondere von Leistungsmissbrauch und Abrechnungsmanipulation, werden hier vorsätzliche und nicht abgesprochene Veränderungen von rechtsverbindlich vereinbarten Leistungen bzw. von Rechnungslegungen mit der Absicht verstanden, einen i. d. R. ökonomischen Nachteil für die Kostenträger und/oder den/die Leistungsberechtigten herbeizuführen. Dies umfasst auch das Vortäuschen des Umfangs der Hilfebedürftigkeit und des Hilfebedarfs mit dem Ziel, dass sich der Pflegebedürftige, Pflegedienst oder dritte Personen zu Unrecht einen wirtschaftlichen Vorteil zu Lasten der Kostenträger und somit der Allgemeinheit verschafft.

Neben der Bekämpfung von Fehlverhalten besteht weiterhin das Ziel, durch präventive Maßnahmen, Transparenz und Aufklärung rechtskonformes Handeln systematisch zu stärken.

Ein darüberhinausgehender Schwerpunkt liegt bei der Qualitäts- und Versorgungssicherung bei anderweitigem Fehlverhalten im Einzelfall, insbesondere bei gravierenden Pflege- und Qualitätsmängeln.

Aufgrund des bestehenden rechtsstaatlichen Mandates, gegen diese unseriösen Verhaltensweisen vorzugehen, haben sich die zuständige Senatsfachverwaltung und die Bezirksamter von Berlin ab 2010 gemeinsam und systematisch einer Strategie zur Bekämpfung dieses Fehlverhaltens in Berlin gestellt. Die damit angestrebte enge und an gemeinsamen Zielen orientierte Vernetzung zwischen Kranken- und Pflegekassen, dem Sozialhilfeträger, der Heimaufsicht, den verschiedenen Dezernaten des Landeskriminalamts sowie der Staatsanwaltschaft von Berlin und weiteren beteiligten Stellen ist inzwischen etabliert.

Der Senatsfachverwaltung kommt die Rolle als Versorgungsvertragspartner nach § 72 SGB XI, Rahmenvertragspartner nach § 75 SGB XI und Vergütungsvertragspartner nach § 89 SGB XI im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung zu. Die Senatsfachverwaltung wird von den Pflegekassen insbesondere bei Versorgungsvertrags- und Qualitätsprüfungsangelegenheiten beteiligt, kann Vorschläge unterbreiten oder ein Einvernehmen nicht erteilen.

Sie entwickelt mit den Bezirken abgestimmte Prozesse und einheitliche Verfahren. Zudem übernimmt sie eine strategische und koordinierende Funktion für die Zusammenarbeit und den

Informationsaustausch mit weiteren Akteuren. Hierzu sind verschiedene spezifische Gremien etabliert.

Die konkreten bezirklichen Leistungen werden aktuell im Produkt 80683 - Qualitätssichernde Maßnahmen in der ambulanten Hilfe zur Pflege bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch oder Fehlverhalten - ausgeführt. Hierzu zählen insbesondere:

- Erfassung und Dokumentation von Auffälligkeiten in dem standardisierten Steuerungsbogen
- Fallanalyse des gemeldeten Falles und Vorbereitung der Prüfung
- Durchführung der Fallprüfung vor Ort
- Revisionssichere Dokumentation des Prüfergebnisses
- Maßnahmen bei festgestellten Verstößen

Bei dieser bezirklichen Tätigkeit handelt es sich immer um eine zusätzliche, gesonderte Prüfung von Auffälligkeiten und nicht um eine Bedarfsfeststellung im Rahmen des regelhaften Bedarfsfeststellungsverfahrens.

Dazu zählen unter anderem Hausbesuche und/oder Anhörung/Einbestellung der Beteiligten und/oder Aufsuchen des Pflegedienstes.

Ebenfalls umfasst wird die Zusammenarbeit (inkl. Amtshilfe für andere Bezirksamter oder die für Pflege zuständige Senatsverwaltung) mit anderen Trägern öffentlicher Belange sowie der Personalaufwand der Bezirke für Gerichtsverfahren des Landes Berlin aufgrund von festgestelltem Fehlverhalten.

Die einzelfallbezogenen Aktivitäten in diesem Arbeitsfeld werden von jedem Bezirksamt anhand des vereinbarten Fallcontrollings erhoben und jeweils zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. an die für Pflege zuständige Senatsverwaltung übermittelt. Dabei werden die positiven Effekte durch verhinderten oder festgestellten Leistungsmissbrauch bzw. Abrechnungsmanipulationen mit dem damit verbundenen Aufwand über einen vereinbarten Zeitraum nachvollziehbar gegenübergestellt. Dies schafft die Voraussetzungen zur Absicherung der erforderlichen Ressourcen und die Weiterentwicklung der Strategie zur Eindämmung des Leistungsmissbrauchs und der Abrechnungsmanipulation sowie der Qualitäts- und Versorgungssicherung bei anderweitigem Fehlverhalten.

Der Bundesgesetzgeber hat mit §§ 76a Abs. 2, 78 SGB XII ein eigenständiges Prüfrecht für die Sozialhilfeträger geschaffen. Es handelt sich um anlassbezogene Prüfungen bei konkreten Verdachtsmomenten. Anders als im Bereich der Pflegeversicherung (§§ 114 ff. SGB XI) gibt es für den Sozialhilfeträger keine Regelprüfungen. Die §§ 76a Abs. 2, 78 SGB XII bieten nun die Möglichkeit, diese Einzelfallprüfungen rechtssicherer zu unterlegen.

Das seit vielen Jahren etablierte Verfahren ist dabei sowohl auf Einzelfälle als auch strategisch und ressortübergreifend ausgerichtet. Es hat sich als wirkungsvoll bewährt. Seit Etablierung dieses Verfahrens erfolgten Rückforderungen und Ausgabenvermeidungen durch Leistungsanpassungen in Millionenhöhe. Darüber hinaus wird von einer nicht konkret quantifizierbaren präventiven Wirkung ausgegangen, da den Leistungsanbietern bekannt ist, dass der Berliner Sozialhilfeträger aktiv bei Verdacht auf Fehlverhalten tätig wird.

Erwarteter Ziel-Zustand, mögliche Alternativen

Die hilfe-/pflegebedürftigen Menschen erhalten die (sozialhilferechtlich) notwendigen Unterstützungsleistungen entsprechend den pflegefachlichen Anforderungen, und es werden nur tatsächlich erforderliche Leistungen erbracht und vergütet.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass Dienste, die die gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen dauerhaft nicht erfüllen, nicht weiter Teil der Berliner Versorgungsstrukturen sind.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Anforderungen werden die notwendigen Maßnahmen durchgeführt oder initiiert. Dabei ist die Versorgung der betroffenen Personen sicherzustellen. Bei Diensten, welche Anhaltspunkte für strukturelles Fehlverhalten aufweisen, erfolgt eine bezirksübergreifende Zusammenarbeit.

Soweit die Zuständigkeit zur Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Sozialverwaltung liegt, werden die entsprechenden Stellen (insbesondere die Pflegekassen) einbezogen und bei Verdacht auf Betrug oder Gewaltdelikten an Schutzbefohlenen Strafanzeige gestellt.

Insgesamt soll damit ein Beitrag zur Verbesserung und Sicherung der Versorgungsqualität für die Leistungsberechtigten erbracht werden.

Darüber hinaus wird ein Beitrag zum wirtschaftlichen Umgang mit Steuermitteln und Versichertenbeiträgen geleistet, insbesondere durch Prüfung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungs- sowie Nachrangprinzips der Sozialhilfe. Dies unterstützt den Erhalt der Gesamtfinanzierbarkeit des notwendigen Sozialleistungssystems. Dies gilt im Besonderen angesichts der begrenzten Haushaltsmittel und zunehmend größeren Herausforderungen der Finanzierung der Pflegeversicherung.

Einflussfaktoren

- Sicherung der notwendigen Personalausstattung und Finanzierung der Ressourcenaufwände je Bezirk
- bezirkliche Kooperation und Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung
- Abläufe und Verfahren bei anderen Kostenträgern
- koordinierte Verfahrensabläufe und Zusammenarbeit mit dem medizinischen Dienst
- Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden
- politische Unterstützung der Aufgabe
- Stellenbesetzungen
 - Nachbesetzungsherausforderungen
 - Fachkräftemangel
- Qualifizierung
- Rahmenvertragliche Voraussetzungen
 - beschränkte Sanktionsmöglichkeiten auf rahmenvertraglicher und gesetzlicher Ebene
 - Prüfrechte
- Vergütungsvereinbarungen
 - Beschreibung der Leistungskomplexe
 - beschränkte Sanktionsmöglichkeiten
 - Zeitvergütung
- Digitalisierung
 - Zugang zur digitalen Pflegedokumentation für Pflegebedürftige, Angehörige, Nothelfer und Träger der Sozialhilfe

- Prüfmöglichkeiten bei elektronischen Abrechnungsverfahren
- bezirksübergreifende, digitale Austauschmöglichkeiten
- Einführung der digitalen Akte im Land Berlin
- bundesrechtliche Entwicklungen (u.a. im Hinblick auf Entbürokratisierung und Stärkung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen)

**Notwendige Umsetzungsschritte / Maßnahmen / zusätzliche Ressourcen
(personell, finanziell, organisatorisch, rechtlich, digital mit allen Prozessbeteiligten)**

Beschreibung	Federführung (FF)	Beteiligte	Bis wann?
Das seit vielen Jahren etablierte und bewährte Berliner Verfahren zur Bekämpfung von Fehlverhalten und Leistungsmissbrauch in der aHzP ist sowohl auf Einzelfälle als auch strategisch und ressortübergreifend ausgerichtet. Die vorhandenen Strukturen werden weiterhin abgesichert und die etablierten Verfahren umgesetzt. a) Die Rechtssicherheit des Prüfhandelns der Bezirke auf Grundlage von §§ 76a Abs. 2, 78 SGB XII wird durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine bezirkliche Durchführung gestärkt. Die vorhandenen Prüfinstrumente sowie Erfahrungs-/Best-Practice-Austausch zur Ausgestaltung der Prüfungen werden im Rahmen der bestehenden Gremienstrukturen weiterentwickelt.	SenWGP	Bezirke, Pflegekassen	31.12.2026
a) wohlwollende Prüfung des Erhalts der vollumfänglichen Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Produkts 80683 durch Finanzierung der Ressourcenaufwände	SenFin	Bezirke, SenWGP	31.12.2026

b) Sicherstellung der Stellenbesetzung zur Aufgabenwahrnehmung des Produktes 80683 von mindestens 2 VzÄ je Bezirk	Bezirke		31.12.2027
c) Implementierung einer regelmäßigen AG Leistungsrecht Pflege mit Teilnahme aus Rechtsbereichen aller Bezirke und der Senatsverwaltung für Pflege	SenWGP	Bezirke	31.12.2026
d) gemeinsame digitale Wissensdatenbank und Austauschplattform zur Fehlverhaltensbekämpfung	SenASGIVA, SenWGP	Bezirke	31.12.2027
e) Einbringen von Änderungsbedarfen in den Rahmenvertragsverhandlungen und Vergütungsvereinbarungen zu - Konkretisierungen der LK-Systematik - Stärkung der Rolle des Sozialhilfeträgers zu Prüf- und Sanktionsmöglichkeiten	SenWGP	Bezirke, Pflegekassen, Pflegeverbände	31.12.2027
f) Fortführung der bestehenden Gremienstruktur; strategische Gremien werden von fachlich verantwortlichen Leitungsstellen besetzt	Bezirke, SenWGP		fortlaufend
g) Evaluation und Anpassung von Melde- und Steuerungsbogen;	Bezirke, SenWGP		31.12.2027
h) Prüfung zur Schaffung von Voraussetzung für die Digitalisierung eines berlineinheitlichen Meldesystems für externe Hinweisgeber	SenWGP	Bezirke	31.12.2027
i) Verbindliche bezirkliche Struktur zur Absicherung der	Bezirke		31.12.2026

Aufgabenwahrnehmung für den Steuerungsschwerpunkt, z.B. durch die Rechtsstellen und / oder Justiziarate			
---	--	--	--

Spezifische Fachkennzahlen zum Steuerungsschwerpunkt

Bei den fachmodulspezifischen Kennzahlen handelt es sich um fachliche Vorschläge, die im Laufe des Jahres 2026 hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Umsetzbarkeit geprüft und weiter ausgearbeitet werden.

Wegen der sehr stark wirkenden genannten Einflussfaktoren ist das Erheben outputorientierter Kennziffern erschwert.

Die bezirkliche Tätigkeit umfasst ein breites Aufgabenspektrum, das mit derzeit vorhandenen technischen Möglichkeiten nicht abgebildet werden kann. Insoweit können Indikatoren nicht das gesamte Tätigkeitsspektrum abbilden und nur als Darstellung von Teilaspekten dienen.

Darüber hinaus führen die zu Teilen langwierigen gerichtlichen Entscheidungsprozesse dazu, dass fiskalischen Effekte mitunter erst mehrere Jahre nach der originären Befassung mit dem Verdacht auf Fehlverhalten vorliegen. Insoweit bilden fiskalische Kennziffern zu großen Teilen nicht die Tätigkeit im jeweiligen Berichtszeitraum ab. Auch unterliegt insbesondere die Realisierung von Rückforderungen großen Schwankungen.

Dimension	Kennzahlen
Personal	Quote der in den Bezirken tatsächlich besetzten Stellen Als Zielgröße sollen mindestens die 2 VzÄ über das Produkt 80683 finanzierten Stellen durchgängig besetzt sein. Quelle: KLR
Finanzen	Summe von Ausgabenvermeidung durch Leistungsveränderung HzP in €/Monat? (Quelle Fallcontrolling)?
	Summe in € von eingeleiteten Rückforderungen Klient / Pflegedienst (Quelle Fallcontrolling)
	Summe in € realisierter Rückforderungen Klient / Pflegedienst (Quelle Fallcontrolling)
Prozessqualität	Anzahl Prüfberichte im Berichtszeitraum (Quelle KLR)
	Anzahl an Meldungen an die Kranken- und Pflegekassen (Fallcontrolling)

3 Steuerungsstruktur

Die Steuerung im Rahmen der Zielvereinbarung erfolgt über die in der Zielvereinbarung beschriebenen Gremien und Entscheidungsprozesse. Dort ist auch der Aufbau eines geeigneten Fach- und Finanzmonitorings vereinbart. Die fachmodulspezifische Steuerungsstruktur wird im Jahr 2026 konkretisiert.